

kaarst*



Gestaltungssatzung

-Kaarst-

Nr.	G 1.5
Bezeichnung	Gestaltungssatzung "Gewerbegebiet Kaarst-Ost"
betreffene B-Pläne	63, 69, 691Ä, 93
Rechtskraft	27.11.2003

Amtliche Bekanntmachung

Betr.: Satzung zur Gestaltung von Werbeanlagen „Gewerbegebiet Kaarst Ost“ – Kaarst -

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 16.10.2003 nachstehende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Satzung zur Gestaltung von Werbeanlagen

„Gewerbegebiet Kaarst Ost“

nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW

Aufgrund des § 86 (1) BauO NRW in der Fassung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256) zuletzt geändert am 22. Juli 2003 (GV NRW S. 434) i.V.m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.04.2002 (GV-NRW S. 160), beschließt der Rat der Stadt Kaarst folgende Satzung:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die im beiliegenden Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellten Grundstücke im südöstlichen Bereich des Ortsteiles Kaarst und beinhaltet den von der Bundesautobahn 57, der Neersener Straße, dem Flurstück 835 (Gemarkung Kaarst Flur 14), dem in Verlängerung der Straße „Am Sandfeld“ verlaufenden Abschnitt der Düsselstraße, der Straße „Am Sandfeld“, den Flurstücken 1245; 1275; 1276; 1277; 1278; 1279; 1280; 1296; 1297; 792; und 750 (alle Gemarkung Kaarst, Flur 14) sowie der Girmes-Kreuz-Straße, der Königsberger Straße, der Allensteiner Straße und der Langen Hecke umschlossenen Bereich.

Der Lageplan im Maßstab 1: 5000 (Auszug aus der deutschen Grundkarte) ist als Anlage beigefügt und liegt im Rathaus Büttgen während der Öffnungszeiten des Infobüros Planen und Bauen (Zimmer 215) dort zu jedermanns Einsicht aus. Der Geltungsbereich ist in der beigefügten Anlage schwarz umrandet.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

1. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen (selbststrahlend und angestrahlt), Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

2. Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Werbeanlagen gem. § 65 (1) Nrn. 33a und 33b BauO NRW, die nach den allgemeinen baurechtlichen Bestimmungen genehmigungs- und anzeigefrei sind.

§ 3

Örtliche Vorschriften zur Gestaltung von Werbeanlagen

1. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
2. Produktwerbung ist nur in untergeordneter Form neben der Werbung für den eigentlichen Betrieb zulässig.
3. Werbung mit wechselnden oder beweglichen Elementen oder Oberflächen (z.B. Dreiecksstäbe, Laufbänder, Wechsellichtwerbung, LED oder Projektionen) ist generell oberhalb einer Höhe von vier Metern über Oberkante Verkehrsfläche nicht zulässig.
4. Werbung auf Pylonen und vergleichbaren Trägerkonstruktionen ist bei zweiseitigen Anlagen auf max. 20 m² pro beworbenem Betrieb beschränkt. Hat der Werbeträger eine andere Form, darf die Werbefläche insgesamt 50 m² nicht überschreiten. Leerräume bei durchbrochenen Werbeanlagen sind dabei mit einzurechnen.
Pro Pylon darf die Gesamtwerbefläche 100 m² nicht überschreiten.
5. Werbeanlagen auf Pylonen oder vergleichbaren Trägerkonstruktionen sind nur zulässig bis zu einer maximalen Höhe von 20 Meter ab Oberkante Terrain.
6. Werbung auf Pylonen und vergleichbaren Trägerkonstruktionen ist nur zulässig als selbstleuchtende Anlagen oder als hinterleuchtete Anlagen ohne grelle Effekte. Unzulässig sind dort Werbetafeln, die mittels an Auslegern befestigten Strahlern erleuchtet werden.

§ 4

Abweichungen

1. Abweichungen von den Regelungen des § 3 dieser Satzung können im begründeten Einzelfall gemäß § 73 BauO NRW zugelassen werden, wenn sie nicht gegen die Ziele dieser Gestaltungssatzung verstoßen.
2. Die maximale Höhe von Werbeanlagen auf Pylonen kann dann überschritten werden, wenn der Pylon gleichzeitig als Trägermast für Mobilfunkantennen an für den Netzbetrieb erforderlichen Standorten dient und zu diesem Zwecke allen Netzbetreibern zur Verfügung steht.
3. Die maximale Höhe von Werbeanlagen auf Pylonen kann im Einzelfall auch dann überschritten werden, wenn mehrere Werbeanlagen verschiedener im Geltungsbereich der Satzung ansässiger Betriebe an einem Pylon angebracht werden und so eine Häufung im Gebiet vermeiden. In diesem Fall kann von der Stätte der Leistung als Kriterium abgesehen werden

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 84 BauO NRW handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung gegen die Inhalte des § 3 verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 (3) mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EURO geahndet werden.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kaarst, den 10.11.2003
Der Bürgermeister



(Franz-Josef Moormann)

Es wird auf folgendes hingewiesen:

- ~~1.~~ Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV.NRW S: 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 10.11.2003
Der Bürgermeister



(Franz-Josef Moormann)

